

Grossratsgeschäfts-Nummer: 12 / GE 13 / 148
Rechtsbuch-Nummer: RB 921.1, WaG; SR 921.0, WaV; 921.1
Departement: DBU

Bericht der Kommission zur Vorberatung des Gesetzes betreffend die Änderung des Waldgesetzes vom 14. September 1994

Zusammensetzung der Kommission (Raumplanungskommission)

Präsident: Eugster Armin, a. Gemeindeammann, Bürglen

Mitglieder: Arnold Max, Vermessungsingenieur HTL/STV, Weiningen
Bruggmann Renate, Lehrerin, Kradolf
Gemperle Josef, Meisterlandwirt, Fischingen
Giuliani Roman, dipl. Architekt FH/SIA, Diessenhofen
Kappeler Toni, Primarlehrer (pens.), Münchwilen
Mader Christian, Schreiner, Frauenfeld
Müller Gallus, Bauingenieur HTL, Gunterhausen b. Aadorf
Schönholzer Walter, Gemeindeammann, Neukirch a.d. Thur
Strupler Walter, Meisterlandwirt, Weinfelden
Thalmann Thomas, Elektroplaner, Güttingen
Vetterli Daniel, Landwirt, Rheinklingen
Zweifel Fritz, Kaufmann, Scherzingen
Helfenberger Kolumban, Meisterlandwirt, Tuttwil (Beobachter)

Vertreter des Departements

Regierungsrat Dr. Jakob Stark, Chef DBU
Daniel Böhi, Kantonsforstingenieur, Forstamt, DBU
Claudia Mathias, stv. Generalsekretärin DBU – *Protokollführung*

Die Kommission zur Vorberatung des Gesetzes betreffend die Änderung des Waldgesetzes vom 14. September 1994 behandelte die Vorlage in einer Sitzung und dankt den Vertretern des Departements für Bau und Umwelt (DBU) für die Begleitung der Verhandlungen.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Kommission

- ist einstimmig auf die Vorlage eingetreten,
- hat in der Detailberatung in §11 Abs. 2 die Verlängerung der Auflagefrist auf maximal 30 Tage festgesetzt,
- hat in der Schussabstimmung der Kommissionsvorlage einstimmig zugestimmt.

Allgemeines

Da es sich um ein raumplanerisches Thema handelt, bestimmte das Büro des Grossen Rates die RPK als vorberatende Kommission für die Teilrevision des Waldgesetzes.

Begriffe:

Statischer Waldrand:

Vermessener Waldrand, der sich rechtlich gesehen nicht verändert, auch wenn der Wald weiter wächst. Ein Waldrand wird erst statisch, wenn er in einem rechtsgültigen Waldfeststellungsplan enthalten ist.

Dynamischer Waldrand:

Waldrand, der sich im Laufe der Zeit verändert und im Gegensatz zum statischen Waldrand rechtlich gesehen nicht an unveränderliche Koordinaten gebunden ist. Grundsätzlich soll der Waldrand alle 15 Jahre neu festgelegt werden.

Die heutigen gesetzlichen Grundlagen (Bundeswaldgesetz) beinhalten den Grundsatz des dynamischen Waldbegriffs. Änderungen im Bundeswaldgesetz und der zugehörigen Verordnung per 1. Juli 2013 machen die Einführung des statischen Waldrandes auch ausserhalb der Bauzone möglich. Bedingung dafür ist, dass die Gebiete vorgängig im Richtplan bezeichnet werden. Die Abgrenzung Wald-Bauzone ist in rund 90 % der Thurgauer Gemeinden durch das Waldfeststellungsverfahren gemacht. Damit ist dieser Waldrand für immer definiert. Bei der Abgrenzung Wald-Nichtbauzone ist der Wald nicht definitiv fixiert bzw. ist dynamisch und wird bei Bedarf nach mindestens 15 Jahren neu festgelegt. Die Waldfläche im Kanton Thurgau ist seit ca. 150 Jahren konstant. Die involvierten Ämter (Landwirtschaftsamt, Amt für Raumplanung, Amt für Geoinformation und Forstamt) sind sich einig, dass die Einführung der statischen Waldgrenze im Thurgau sinnvoll und nötig ist. Die periodische Nachführung der amtlichen Vermessung läuft unter der Führung des Amtes für Geoinformation. Aktuell ist ein Änderungspaket des kantonalen Richtplans in der Bekanntmachung. Mit der Einführung des statischen Waldrandes ausserhalb des Siedlungsgebietes können Klarheit und Rechtssicherheit geschaffen und der Vollzug vereinfacht werden. Nicht zuletzt können wir Synergieeffekte mit der periodischen Nachführung der amtlichen Vermessung nutzen und damit Kosten sparen. Mit der vorliegenden kleinen Änderung erzielen wir eine grosse Wirkung. Die Gesetzesänderung soll 2014 in Kraft gesetzt werden und die statische Waldgrenze bis ins Frühjahr 2015

sukzessive eingeführt werden, da die Landwirtschaft die neuen Flächendaten benötigt.

Eintreten

Für alle Kommissionsmitglieder ist es sinnvoll, dass der Thurgau von der Neuierung im Bundeswaldgesetz Gebrauch macht und auch ausserhalb des Siedlungsgebiets den statischen Waldrand festlegt. Damit gibt es sowohl für die Waldbesitzer wie auch für die Waldanstösser Rechtssicherheit. Ebenso vernünftig ist es, dass das anstehende Waldfeststellungsverfahren zusammen mit der periodischen Nachführung der amtlichen Vermessung erfolgt.

Diskussionen gab es über das Verfahren, mit welchem die statische Waldgrenze erhoben werden soll, die Information der betroffenen Grundeigentümer und deren Einsprachemöglichkeiten sowie die Projektkosten.

Grundlage für das Waldfeststellungsverfahren sind die heute gültigen Katasterpläne. Diese werden mit Bestandeskarten, Standortkarten und Orthofotos (wobei die Problematik der Kronenprojektion berücksichtigt wird) verglichen. Bei Abweichungen gibt es einen Augenschein vor Ort. Seit dem Projekt LWN (Landwirtschaftliche Nutzfläche) wird jede Nachführung des Waldrandes zwischen Forstamt, Amt für Geoinformation und Geometer koordiniert. Deshalb weisen die heutigen Pläne einen hohen Stand auf; eine Geländebegehung wird die grosse Ausnahme sein.

Die Waldfeststellungspläne werden öffentlich aufgelegt, die Einsprachefrist beträgt 20 Tage. RR. Dr. J. Stark gab zu Protokoll: "Wir werden alle, die von der statischen Waldgrenze betroffen sind - seien es Besitzer von Wald oder Landwirtschaftsland - zum Zeitpunkt der Auflage anschreiben".

Die periodische Nachführung einschliesslich Auflageverfahren werden vollständig durch Bund und Kanton finanziert. Marginale Kosten ergeben sich für die Gemeinden im Rahmen der Information der Bürgerinnen und Bürger über die kommunalen Publikationsorgane.

Nach Abschluss der Diskussion war Eintreten unbestritten und somit einstimmig beschlossen.

Detailberatung

Erste Lesung:

I: Keine Bemerkungen.

§11 Marginale: Keine Bemerkungen.

§11 Abs. 1: Keine Bemerkungen.

4/4

§11 Abs. 2: Früher war die Auflagefrist gemäss Waldgesetz 30 Tage. Im Rahmen der Motion Aerne wurde diese auf 20 Tage verkürzt. Für die periodische Nachführung der amtlichen Vermessung schreibt der Bund eine Frist von 30 Tagen vor. Die im zweiten Satz vom Regierungsrat vorgeschlagene offene Formulierung wird mit Mehrheitsbeschluss auf „maximal 30 Tage“ festgesetzt.
Somit lautet §11 Abs.2 neu: Die Pläne sind in den Gemeinden während 20 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Auflagefrist kann auf maximal 30 Tage verlängert werden, um die Koordination mit anderen Verfahren sicherzustellen. Der Kanton sorgt für die Koordination mit Planaufgaben der Gemeinden.

II. (keine Aenderung bisherigen Rechts): Keine Bemerkungen.

III. (keine Aenderung bisherigen Rechts): Keine Bemerkungen.

IV. Inkraftsetzung: Keine Bemerkungen.

In der nachfolgenden 2. Lesung passierte die Vorlage ohne Diskussion.

Schlussabstimmung: Die Kommissionsvorlage wurde von der Kommission in der Schlussabstimmung einstimmig verabschiedet.

Bürglen, den 17. September 2013

Der Kommissionspräsident

Armin Eugster

Beilage:

Fassung der vorberatenden Kommission
Synopse